

06.12.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AIS - AV - Fz - In - K - U - Vk
- Wi - Wozu **Punkt ...** der 1014. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 2021

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und
des Rates zur Energieeffizienz (Neufassung)****COM(2021) 558 final****A**Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)**,der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)**,der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,der **Ausschuss für Kulturfragen (K)**,der **Verkehrsausschuss (Vk)**,der **Wirtschaftsausschuss (Wi)** undder **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:AllgemeinesVk
Wi
Wo

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich das in dem vorliegenden Richtlinienvorschlag benannte Ziel der Steigerung der Energieeffizienz in der EU.

- K 2. Der Bundesrat begrüßt ferner die mit dem Richtlinienvorschlag zur Energieeffizienz (EED) einhergehende Zielsetzung, zur Senkung der Treibhausgasemissionen um mindestens 55 Prozent bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990 beizutragen und den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen sowie bis 2050 ein klimaneutrales Europa zu verwirklichen. Geteilt wird die Bewertung, dass neben dem Verkehrssektor der Gebäudesektor eine besondere Herausforderung darstellt.
- AV 3. Das Ziel der Kommission, mit der Neufassung der EED ein weiteres Signal an die Mitgliedstaaten zu richten, gegen Energiearmut vorzugehen sowie die von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftige Kunden und Menschen, die in Sozialwohnungen leben, mittels Energieeffizienzmaßnahmen zu stärken und zu schützen, ist aus Sicht des Bundesrates ausdrücklich zu unterstützen. Um Bürgerinnen und Bürger aktiv in den Treibhausgasneutralitätsprozess einzubeziehen, ist es unerlässlich, allen Verbraucherinnen und Verbrauchern die Nutzung von Energieeffizienzpotenzialen zu ermöglichen und gleichzeitig die mit dem Wandel einhergehende Kostenbelastung insbesondere für benachteiligte Verbrauchergruppen abzufedern. Dabei teilt der Bundesrat die Auffassung der Kommission, dass sich Energiearmut zunehmend auch bei Haushalten mit mittlerem Einkommen bemerkbar macht.
- Wo 4. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich das in dem vorliegenden Richtlinienvorschlag benannte Ziel, finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsteilnehmende durch Maßnahmen und Investitionen zu unterstützen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert werden soll.
- AIS 5. Der Bundesrat begrüßt die vorgeschlagene Neufassung der EED als Teil des Pakets „Fit for 55“ zur Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030. Der Bundesrat bekräftigt, dass die europäische Energiewende sozialverträglich, gerecht und inklusiv gestaltet werden und mit der europäischen Säule sozialer Rechte in Einklang stehen muss. Diese ordnet Wohnen und Energieversorgung als essenzielle Güter und Dienstleistungen ein, die für alle bezahlbar und verfügbar sein müssen, und mahnt an, Hilfsbedürftigen Unterstützung für den Zugang zu diesen Gütern und Dienstleistungen zu gewähren. Der Bundesrat anerkennt das

Bemühen der Kommission, diesen Maßstäben mit der Neufassung der EED gerecht zu werden.

- AIS 6. Der Bundesrat teilt die Einschätzung der Kommission, dass Maßnahmen zur Energieeffizienz ein wesentliches Instrument zur Verringerung der Energiearmut und zur Überwindung abzusehender negativer Verteilungseffekte aufgrund höherer Klimaschutz-Standards und der neu vorgesehenen CO₂-Bepreisung für Gebäude und Straßenverkehr darstellen. Daher muss sichergestellt werden, dass Investitionen in Energieeffizienz vorrangig und frühzeitig zugunsten der schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen getätigt werden. Eine besondere Herausforderung besteht für die Mitgliedstaaten darin, sicherzustellen, dass Energieeffizienzmaßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf schutzbedürftige Endnutzende haben, insbesondere bestehende Ungleichheiten nicht verschärfen, sondern Energiearmut wirksam eindämmen. Der Bundesrat begrüßt, dass der Richtlinienvorschlag hierzu gezielte Vorkehrungen trifft, und unterstützt insoweit die Zielrichtung der Kommission.
- AIS 7. Der Bundesrat unterstützt den Ansatz, dass die Mitgliedstaaten einen Anteil der geforderten kumulierten Endenergieeinsparungen unter von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kundinnen und Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, erreichen müssen, der mindestens dem Anteil der von Energiearmut betroffenen Haushalte entspricht, wie er in ihren nationalen Energie- und Klimaplänen geschätzt wurde. Er hält es für folgerichtig, dass für Mitgliedstaaten, die bislang keine Schätzung übermittelt haben, einheitliche Indikatoren zur Berechnung des entsprechenden Anteils vorgegeben werden.
- Wo 8. Der Bundesrat teilt die dem Richtlinienvorschlag zugrundeliegende Auffassung, dass der öffentliche Sektor bei der Förderung von Energieeffizienz eine Vorbildfunktion wahrnimmt und ihm deshalb eine besondere Verantwortung zukommt.
- Wo 9. Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass ein energetisch effizienter Gebäudebestand nicht nur des öffentlichen Sektors bei der Erreichung der ambitionierten Klimaschutzziele einen wesentlichen Anteil hat.

- Wo 10. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass bei den vorgeschlagenen Maßnahmen für eine Verbesserung der Energieeffizienz das Subsidiaritätsprinzip auch insoweit beachtet wird, als die Mitgliedstaaten selbst für den öffentlichen Wohnungsbau zuständig sind. Gemäß Protokoll Nummer 26 zum Vertrag über die EU und zum Vertrag über die Arbeitsweise der EU haben die Mitgliedstaaten das Recht, selbst zu entscheiden, wie sie diese Dienstleistung in allgemeinem wirtschaftlichen Interesse ausgestalten.

Zu den einzelnen Vorschriften

- AIS 11. Der Bundesrat begrüßt den Rahmen, der durch die neue Begriffsbestimmung zur Energiearmut gemäß Artikel 2 Nummer 49 des Richtlinienvorschlags vorgegeben wird. Das Vorliegen von Energiearmut ist unter dieser Maßgabe im jeweiligen nationalen Kontext und unter Berücksichtigung der bestehenden sozialpolitischen Maßnahmen festzustellen. Im Jahr 2018 berichteten rund 34 Millionen Menschen, dass sie nicht in der Lage waren, ihre Wohnung ausreichend warm zu halten. Insgesamt schätzt die Beobachtungsstelle für Energiearmut, dass mehr als 50 Millionen Haushalte in der Union von Energiearmut betroffen sind. Auch in den nationalen Energie- und Klimaplänen wird der Anteil der von Energiearmut betroffenen Haushalte geschätzt, sofern er überhaupt angegeben wird. Insoweit mangelt es an belastbaren Zahlen, nicht zuletzt aufgrund bislang fehlender Begriffsbestimmung auf EU-Ebene.
- Wo 12. Zu der Begriffsbestimmung der „öffentlichen Einrichtungen“ in Artikel 2 Nummer 10 des Richtlinienvorschlags und der dortigen Anknüpfung an die Definition der „öffentlichen Auftraggeber“ in der Richtlinie 2014/24/EU verweist der Bundesrat auf die im Erwägungsgrund 10 in Richtlinie 2014/24/EU genannte Klarstellung, wonach eine Einrichtung, die unter marktüblichen Bedingungen arbeitet, gewinnorientiert ist und die mit der Ausübung ihrer Tätigkeit einhergehenden Verluste trägt, nicht als „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ angesehen werden sollte.
- In
Wo 13. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass in Artikel 3 des Richtlinienvorschlags klargestellt wird, dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ grundsätzlich wie folgt zu verstehen ist:

Maßnahmen zur Reduktion des Energiebedarfs sind immer zuerst vorzunehmen, soweit sie die kosteneffizienteste Lösung zur Reduktion der Treibhausgasemissionen darstellen. Soweit andere Maßnahmen, die nicht den Energiebedarf senken, die Treibhausgasemissionen kosteneffizienter senken können, dürfen diese ausgeführt werden. Der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ darf hingegen nicht so verstanden werden, dass die Reduktion des Energiebedarfs auch dann zwingend vorzunehmen ist, wenn andere Lösungen auf kosteneffizientere Weise zur Reduktion der Treibhausgasemissionen beitragen.

- Wo 14. Der Bundesrat sieht es kritisch, dass der in Artikel 3 des Richtlinienvorschlags aufgenommene Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ auch bei größeren Investitionsentscheidungen des sozialen Wohnungsbaus gelten soll, dass Energieeffizienzlösungen bei Investitionsentscheidungen als erste Option betrachtet werden sollen und dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ unbeschadet anderer rechtlicher Verpflichtungen angewandt werden soll. Er weist darauf hin, dass nach den unionsrechtlichen Vorgaben für Dienstleistungen in allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zunächst die Frage eines Marktversagens maßgebliches Kriterium einer Investitionsentscheidung sein muss und diese Entscheidung am konkreten Bedarf an sozial gebundenem Wohnraum auszurichten ist.
- Wo 15. Der Bundesrat stellt fest, dass nach dem vorliegenden Richtlinienvorschlag die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, einen bestimmten Anteil von Energieeinsparungen zu erzielen, im Gebäudebereich nach Artikel 6 Absatz 1 nicht allgemein gelten soll, sondern nur insoweit, als die Gebäude Eigentum öffentlicher Einrichtungen sind. Er weist darauf hin, dass jedenfalls in Deutschland der sozial gebundene Wohnraum sich grundsätzlich in privatem Eigentum befindet und im Regelfall auch nicht im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 des Richtlinienvorschlags von öffentlichen Einrichtungen selbst genutzt wird. Der Bundesrat hält die Nichteinbeziehung dieser sozial gebundenen Wohnungen in die vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten für konsequent und begrüßt sie, weil bei Gebäuden im Privateigentum die Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors nicht greift und weil eine Durchführung energetischer Maßnahmen am Eigentum Dritter beziehungsweise bei einer Nutzung durch Dritte nur unter Beachtung der Eigentümer- oder Mieterrechte möglich ist.

- Wo 16. Der Bundesrat stellt fest, dass die Regelungen für den vorhandenen Gebäudebestand öffentlicher Einrichtungen einer differenzierten Behandlung bedürfen. Er ist der Ansicht, dass die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der geltenden Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/ EU vorgesehene Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die 3 Prozent-Quote für bestimmte Gebäudekategorien nicht festzulegen oder anzuwenden, auch in den vorliegenden Richtlinienvorschlag aufzunehmen ist. Dies betrifft Gebäude, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind.
- Wo 17. Artikel 6 des Richtlinienvorschlags verpflichtet neben den bisher bereits adressierten „Zentralregierungen“ nun alle öffentlichen Einrichtungen – auch Länder und Kommunen –, jährlich mindestens 3 Prozent der Gesamtfläche der in ihrem Besitz befindlichen oder von ihnen genutzten beheizten und/oder gekühlten Gebäude auf das zudem verschärfte Niveau des Niedrigstenergiegebäudes laut Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie (EPBD) zu renovieren. Gleichzeitig sollen die bisherigen Kompetenzen der Mitgliedstaaten zu Ausnahmen für architektonisch und historisch wertvolle Gebäude, für Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden, sowie für Bürogebäude der nationalen Verteidigungsbehörden gestrichen werden. Wenngleich ein möglichst hoher zu erreichender Effizienzstandard in Bestandsgebäuden ein nachvollziehbarer Beitrag an der Erreichbarkeit der Klimaschutzziele darstellt, ist das im Richtlinienvorschlag angestrebte Anforderungsniveau, insbesondere für den baukulturell und städtebaulich schützenswerten sowie für den verdichteten Gebäudebestand, vor dem Hintergrund von technischen und wirtschaftlichen Grenzen im Gebäudebestand regelmäßig nicht umsetzbar. Verbindliche energetische Vorgaben an bestehende – öffentliche wie private – Gebäude müssen daher flexibel und gebäudeindividuell modifizierbar sein.
- Wi 18. Zu Artikel 7
- a) Der Bundesrat erkennt an, dass die öffentliche Beschaffung einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten kann und betont, dass dieses Potenzial auch verstärkt genutzt werden muss. Bereits derzeit ist in den Vergaberegungen die Verpflichtung zur Beachtung der Energieeffizienz enthalten.

- b) Im Vorschlag zu Artikel 7 wird verstärkt auf das Postulat der Energieeffizienz bei der öffentlichen Beschaffung abgestellt; eine Abwägungsklausel in der geltenden Energieeffizienzrichtlinie, nach der auch Kostenwirksamkeit, wirtschaftliche Tragfähigkeit, Nachhaltigkeit im weiteren Sinne und technische Eignung sowie ausreichender Wettbewerb im Vergabeverfahren berücksichtigt werden sollen, soll gestrichen werden. In der öffentlichen Beschaffung, so auch in der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe festgeschrieben, sind der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, des Wettbewerbs und der Transparenz jedoch tragende Säulen. Diese stellen sicher, dass ein fairer Wettbewerb um das beste Angebot stattfinden kann. Der Bundesrat versteht den Richtlinienvorschlag zur Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie – insbesondere im Hinblick auf die praktische Umsetzung in den Vergabeverfahren in den Ländern – dahin gehend, dass gleichwohl ausgehend von diesen Grundsätzen das Postulat der Energieeffizienz zu sehen ist. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird um Klarstellung gebeten.

Vk
Wi

19. Der Bundesrat lehnt jedoch solche Teile des Richtlinienvorschlags ab, die für private Unternehmen Berichtspflichten und andere Pflichten mit hohem Erfüllungsaufwand bedeuten würden, ohne dass die Verhältnismäßigkeit belegt ist, insbesondere
- Artikel 11 Absatz 1: Einrichtung eines zertifizierten Energiemanagementsystems,
 - Artikel 11 Absatz 2: Durchführung eines Energieaudits jeweils mit Pflicht zur Veröffentlichung der Ergebnisse im Jahresbericht sowie
 - Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe b: bei Wärme- und Kälteversorgung von Industrieanlagen die Pflicht zur Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse auf Anlagenebene.

AV

20. Zu Artikel 21 Absatz 2 Satz 4 Ziffer i merkt der Bundesrat an, dass aus der Formulierung des Artikels nicht eindeutig hervorgeht, was genau mit dem Begriff „einzige Anlaufstellen“ gemeint ist. Da sich die Beratungs- und Unterstützungsarbeit der einzigen Anlaufstellen sowohl an Haushaltskundinnen und -kunden als auch an kleine Nichthaushaltskunden richten soll, wirft das die Frage auf, ob die einzigen Anlaufstellen letztlich beide Kundengruppen bedienen sollen, oder ob es für die spezifischen Kundengruppen jeweils eine eigene ein-

zige Anlaufstelle geben soll. In Anbetracht der Tatsache, dass sich die Informations- und Beratungsbedürfnisse zwischen Haushaltskundinnen und -kunden sowie Nichthaushaltskundinnen und -kunden unterscheiden und einer zielgruppenspezifischen Ansprache bedürfen, wäre eine Ausrichtung der einzigen Anlaufstellen auf die jeweiligen spezifischen Kundengruppen unter Nutzung bestehender Beratungsstrukturen sinnvoll.

- AV 21. Die in Artikel 21 Absatz 4 der Neufassung der EED vorgesehene verbindliche Mitwirkung von Unternehmen an der außergerichtlichen Streitbeilegung ist zu begrüßen. Erfahrungen aus der Praxis machen deutlich, dass in Schlichtungsbereichen, in denen die Teilnahme für Unternehmen freiwillig ist, zum Beispiel bei Fernwärme, in der Mehrzahl der Fälle keine Einigung zwischen Verbraucher- und Unternehmerseite erreicht werden kann, da viele Versorger ihre Teilnahme verweigern. Eine Teilnahmeverpflichtung für die Unternehmen in diesen Bereichen würde die Erfolgsaussichten auf eine Einigung erhöhen und den Mechanismus außergerichtlicher Streitbeilegung wirksamer gestalten.
- AV 22. Der Bundesrat unterstützt das Vorhaben der Kommission, gemäß Artikel 21 Absatz 5 einen multilateralen Dialogprozess anzuregen, um Investitionshemmnisse in Bezug auf divergierende Anreize zwischen Vermietenden und Mietenden zu überwinden. Der Bundesrat bittet jedoch darum, im Dialogverfahren insbesondere auch die Mietsituation in energetisch ineffizienten Sozialwohnungen ausreichend zu berücksichtigen, da die betroffenen Mietenden kaum Einfluss auf den Gebäudeenergiezustand des Miethauses nehmen können. Daher sollten im Dialogverfahren gezielte Anreize diskutiert werden, um die Bereitschaft des Vermietenden, in Energieeffizienzmaßnahmen zu investieren, zu erhöhen.
- Wo 23. Zu der in Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b des Richtlinienvorschlags aufgenommenen Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die auf nationaler Ebene verfügbaren öffentlichen Mittel vorrangig für Investitionen in Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz zu nutzen, und zu der Forderung, die auf nationaler Ebene verfügbaren öffentlichen Mittel strategisch in Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz insbesondere zugunsten von in Sozialwohnungen lebenden Menschen zu investieren, weist der Bundesrat auf die Finanzhoheit der Mitgliedstaaten und auf die Notwendigkeit hin, die verfügbaren Mittel gegebenenfalls auch für andere dringliche Maßnahmen zugunsten der Be-

wohner von Sozialwohnungen einzusetzen. Der Bundesrat bittet um Klarstellung, dass diese Verpflichtung entgegen des vorliegenden Wortlauts nicht schlechthin die für die Mitgliedstaaten verfügbaren Mittel umfasst.

- AV 24. Der Bundesrat unterstützt die Absicht der Kommission, sowohl gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe e der Neufassung der EED technische Hilfe für soziale Akteure zu fördern, um eine aktive Beteiligung schutzbedürftiger Verbraucherinnen und Verbraucher am Energiemarkt und positive Verhaltensänderungen in Bezug auf ihren Energieverbrauch zu realisieren als auch gemäß Artikel 22 Absatz 4 ein Netzwerk von Experten in den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und Verringerung von Energiearmut einzurichten. Dabei regt der Bundesrat an, auch den Bereich des Verbraucherschutzes, das heißt anerkannte Verbraucherschutzorganisationen als Akteure und Experten, miteinzubeziehen. Verbraucherorganisationen wie die Verbraucherzentralen beschäftigen sich auf Länderebene teilweise seit mehreren Jahren mit der Energiearmutsproblematik und bieten hierzu den betroffenen Haushalten mit eigenen Projekten und Initiativen konkrete Hilfestellung an.
- AIS 25. Artikel 22 nimmt Bezug auf den Begriff „schutzbedürftiger Kunde“, den die Mitgliedstaaten gemäß der Artikel 28 und 29 der Richtlinie (EU) 2019/944 und gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2009/73/EG definieren sollten, und verpflichtet die Mitgliedstaaten, hierbei auch die Endnutzenden zu berücksichtigen, die keinen direkten oder individuellen Vertrag mit Energieversorgern haben. Der Bundesrat erneuert seine an die Bundesregierung gerichtete Bitte, eine Definition des Begriffs „schutzbedürftiger Kunde“ auszuarbeiten und gesetzlich zu verankern (vergleiche Stellungnahme des Bundesrates vom 26. März 2021, BR-Drucksache 165/21 (Beschluss) Ziffer 32).
- Wi 26. Der Bundesrat stimmt zu, dass es einer dynamischen Definition für eine „Effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ bedarf, um die Primärenergieeffizienz und den Anteil erneuerbarer Energien an der Wärme- und Kälteversorgung zu steigern.
- Wi 27. Um den unterschiedlichen Voraussetzungen und Ansprüchen im Energiesektor zielgerichtet zu genügen, werden alternativ statt der in Artikel 24 vorgesehenen Einzelkriterien eine dynamische Dekarbonisierung durch unternehmensspezifi-

sche Pläne bis zum Jahr 2030 und ab dem Jahr 2030 eine Angleichung der Parameter an den Zielpfad der Klimagesetzgebung gleichermaßen für tragfähig erachtet.

Wi 28. Mit Blick auf die Anpassung des Ambitionsniveaus ab 2035 nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c des Richtlinienvorschlags sollte zudem darauf abgestellt werden, dass die thermische Verwertung von nicht biogenen Abfallstoffen auf den erforderlichen Abwärme-Anteil (Englisch: „waste heat“) angerechnet werden kann. Zudem sollten der Anteil biogener Abfallstoffe im thermischen Verwertungsprozess sowie die ab 2030 schrittweise einsetzende Einspeisung dekarbonisierter und klimaneutraler Gase in den Erzeugungsprozess weiterhin ausdrücklich als erneuerbar im Sinne der Definition des Artikels 24 anerkannt werden.

Wi 29. Der Anhang (Annex III) des Entwurfs der Neufassung der EED legt wie bisher die Kriterien für die hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung fest. Neu ist dabei, dass erstmals ein CO₂-Benchmark für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung eingeführt wird, der bei 270 Gramm CO₂ pro Kilowattstunde liegen soll. Zusammen mit den Vorschlägen der Kommission, einen ambitionierten Dekarbonisierungspfad für die energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte in Artikel 24 EED-Entwurf zu definieren, wäre dieser CO₂-Benchmark für die Kraft-Wärme-Kopplung ein weiterer Schritt zum vollständigen Kohleausstieg. Die Nutzung von Wärme aus Kohle-Kraft-Wärme-Kopplung würde dann ab 2026 nicht mehr als Beitrag zur Erfüllung der Effizienzkriterien für Wärme- und Kältenetze zählen.

Zur Gewährleistung einer möglichst technologieoffenen und breiten Anwendung der Kraft-Wärme-Kopplung sollte statt des vorgeschlagenen Hocheffizienzkriteriums ein Austausch des CO₂-Grenzwerts durch das Kriterium „Most polluting fuels“ angestrebt werden. Dies würde das hohe Ambitionsniveau für den Klimaschutz und die Versorgungssicherheit erhalten und wäre zudem weniger technisch und weniger wirtschaftlich aufwendig umsetzbar.

Weiteres zum Gebäudebereich

Wo 30. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im weiteren Verfahren darauf hinzuwirken, dass die bisherigen Ausnahmetatbestände weiterhin bestehen bleiben

sowie Ausnahmen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen auch für den öffentlichen Gebäudebestand geschaffen werden können.

- Wo 31. Der Bundesrat erkennt an, dass Abrechnungsinformationen und Abrechnungen wichtige Mittel für die Kundinnen und Kunden sind, um über ihren Energieverbrauch informiert zu werden.
- Wo 32. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob und wie eine Ausnahme von den Verpflichtungen der Einzelverbrauchserfassung und Fernableseanforderung nach Artikel 15 des Richtlinienvorschlags für Eigentümer von teilweise selbst genutzten Zweifamilienhäusern für die vermietete Wohneinheit beziehungsweise für Einliegerwohnungen vorgesehen werden kann, da es bei nachträglicher Aufteilung von ehemals vollständig selbst genutzten Immobilien mit zentralen Anlagen zur Wärme-/Kälteerzeugung oder Trinkwasserversorgung technisch sehr aufwendig sein kann, den Verbrauch in den einzelnen Wohneinheiten zu erfassen.
- Wo 33. Der Bundesrat sieht es kritisch, dass gemäß Anhang VIII Nummer 2 Absatz 2* „Mindestanforderungen an die Abrechnungs- und die Verbrauchsinformationen zur Wärme-, Kälte- und Trinkwasserversorgung“ ab dem 1. Januar 2022 diese Informationen mindestens monatlich erfolgen müssen. Er weist darauf hin, dass dies mit einem erheblichen und unverhältnismäßigen Aufwand für die Gebäudeeigentümer verbunden ist, was wiederum zu Mehrkosten für die Mieterinnen und Mieter führen würde. Der Mehrwert einer monatlichen Information im Gegensatz zu derjenigen, die einmal im Quartal zur Verfügung steht, steht in keinem Verhältnis zum Aufwand. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass Anhang VIII Nummer 2 Absatz 2 „Mindestanforderungen an die Abrechnungs- und die Verbrauchsinformationen zur Wärme-, Kälte- und Trinkwasserversorgung“ dahin gehend geändert wird, dass eine quartalsweise und rein elektronische Bereitstellung der Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen ausreichend ist.
- Wo 34. Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass die Energieeffizienz ein zentraler Maßnahmenbereich ist, ohne den die Dekarbonisierung nicht erreicht werden kann, und dass gerade dem Gebäudebereich eine zentrale Rolle zukommt.

* vergleiche Artikel 17 Absatz 1 des Richtlinienvorschlags

- Wo 35. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Umsetzung der EED auch bei energetischer Sanierung bezahlbares Wohnen zu sichern. Dazu wird die Bundesregierung gebeten, eine Regelung in das Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen, durch die bei der Neubegründung von Mietverhältnissen nach Modernisierungen vorgegeben wird, dass bei der Ermittlung der Neumiete eine gewährte Förderung bei den Investitionskosten in Abzug zu bringen ist.
- K 36. Er teilt die Auffassung, dass EU-weit der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ unabdingbar ist. Jedoch gilt es bei der Beurteilung der Energieeffizienz des Gebäudebestands zu berücksichtigen, dass nur eine ganzheitliche Sicht auf materielle und kulturelle Werte des Gebäudebestandes in seiner Differenziertheit echte Ressourcenökonomie erzeugt.
- K 37. Der Bundesrat hält es deshalb für notwendig, dass bei der klimarelevanten Bewertung des Gebäudebestands der gesamte Lebenszyklus des Gebäudes in den Blick genommen werden und ganzheitlich betrachtet werden muss. Zu berücksichtigen ist die Gesamtenergiebilanz und nicht nur der künftige Energieverbrauch. Der sachgerechte Bewertungsmaßstab für die Energieeffizienz eines Gebäudes sollte der Energieeinsatz ab Herstellung aller Baustoffe und Bestandteile sowie der Betriebsenergie über den gesamten Lebenszyklus sein. Viele historische Gebäude sind Jahrhunderte alt. Mit ihrer langen Existenz und den meist lokal gewonnenen natürlichen Baustoffen und Materialien sind sie per se klimafreundlich und sollten deshalb bezüglich ihrer Energieeffizienz eine dementsprechende Bewertung erfahren. Hierzu sind umfassende Betrachtungsweisen und Bilanzierungswerkzeuge zu nutzen, die Emissionen ganzheitlich abbilden.
- K 38. Der Bundesrat plädiert dafür, das fundierte und ganzheitlich-baukulturelle Wissen, das in Bauforschung, Denkmalpflege und substanzorientiertem Bauen im Bestand in den letzten 50 Jahren in Europa akkumuliert wurde, in die Strategien zur energetischen Optimierung des Baubestands proaktiv einzubeziehen. Praktische Denkmalpflege ist seit jeher geprägt von Standards der Reparierbarkeit und Reversibilität, der Bewahrung beziehungsweise Wiederverwendung von Materialien.
- K 39. Deshalb spricht er sich dafür aus, für den offiziell geschützten Gebäudebestand sowie für weitere baukulturell wertvolle historische Bauten und Ensembles jeweils individuelle Lösungsmöglichkeiten zum Ausgleich zwischen Energieeffi-

zienz einerseits und einem nachhaltigen Umgang mit der überlieferten Substanz andererseits zu ermöglichen.

- K 40. Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass die in Artikel 5 und 6 der Neufassung der EED vorgeschlagene Vorreiterrolle des öffentlichen Gebäudebestands den anspruchsvollen Prozess der Energieeffizienzsteigerung im Gebäudesektor durch Vorbildwirkung und aufgrund seiner Menge in Gang bringen dürfte.

Auch hier gilt es zu berücksichtigen, dass sich unter öffentlichen Gebäuden eine Vielzahl denkmalgeschützter, baukulturell wertiger, ortsbildprägender und Identität stiftender Bauwerke befinden. Für diese Gruppe sollen individuelle Lösungen der energetischen Optimierung gefunden und die Anforderung ausgesetzt werden, bei Instandsetzungen die beiden höchsten Energieeffizienzklassen erreichen zu sollen. Die hier gefundenen individuellen Lösungen können Vorbildwirkung für den schutzwürdigen Bestand privater Bauwerke und Ensembles haben.

- K 41. Der Bundesrat fordert daher, den bisherigen Artikel 5 Absatz 2 EED beizubehalten und ihn in Artikel 6 der Neufassung der EED wie folgt zu fassen: „Die Mitgliedstaaten können beschließen, bei Gebäuden oder Ensembles, die aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, sowie bei weiteren baukulturell wertvollen historischer Bauten und Ensembles die in Absatz 1 genannten Anforderungen nicht anzuwenden, soweit die Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde.“

Zum Kulturbereich

- K 42. Ergänzend weist der Bundesrat darauf hin, dass der EU Arbeitsplan für Kultur 2019 bis 2022 vorsieht, eine Expertengruppe „Cultural heritage and adaptation to climate change“ einzurichten. Die MOK-Arbeitsgruppe arbeitet bis Ende 2022. Diese Expertise an der Schnittstelle von Kulturerbebewahrung und Klimawandelanpassung ist bei den Planungen und Umsetzungen des europäischen Grünen Deals unverzichtbar und sollte in die anstehenden Umsetzungsprozesse eingebunden werden, um Belange des Kulturerbes gleichwertig zu berücksichtigen.

- K 43. Der Bundesrat erinnert weiterhin an die im Europäischen Kulturerbejahr (EYCH) 2018 verabschiedeten Schlussfolgerungen zur Notwendigkeit, das kulturelle Erbe in allen Politikbereichen der EU stärker in den Vordergrund zu rücken.
- K 44. Der Bundesrat empfiehlt nachdrücklich, die EED und andere Richtlinien anhand der Kernaussagen des „European Cultural Heritage Green Paper“ (2021) von Europa Nostra und ICOMOS auf ihre Kulturerbe-Verträglichkeit zu prüfen. Hier wird in überzeugender Weise der Nutzen des kulturellen Erbes insbesondere für Gesellschaften in der durch den Klimawandel verursachten kollektiven Verunsicherung dargelegt, aber auch die Leistungsfähigkeit des materiellen Erbes nachgewiesen.
- K 45. Schließlich regt der Bundesrat an, den Richtlinienvorschlag dahin gehend zu prüfen, dass es bei der Anwendung und der Übersetzung in nationales Recht in der Folge keinen Widerspruch zu Artikel 3 Absatz 3 Satz 6 EUV gibt, nach dem die EU „den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt wahrt und für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas sorgt“.

Weiteres

- AIS 46. Der Bundesrat unterstützt die Forderung des Europäischen Parlaments in seiner Entschließung vom 17. Dezember 2020, die Energiearmut bis 2030 zu beseitigen. Er spricht sich dafür aus, im Zuge der aktuell anstehenden Umsetzung des Aktionsplans zur Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) die Entwürfe der nationalen Zielsetzungen zur Armutsreduktion auch unter dieser Maßgabe mit den Mitgliedstaaten zu diskutieren. Er erneuert seine an die Bundesregierung gerichtete Bitte, unter Beteiligung der Länder und der Sozialpartner entsprechende ambitionierte nationale Ziele für das Jahr 2030 zu entwickeln und die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen zu ergreifen (vergleiche Stellungnahme des Bundesrates vom 7. Mai 2021, BR-Drucksache 211/21 (Beschluss) Ziffer 5).
- AIS 47. Die Mitgliedstaaten sind aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben bereits derzeit verpflichtet, Energiearmut auch im breiteren Kontext der Armut zu bekämpfen und dabei auch Maßnahmen innerhalb des allgemeinen Systems der sozialen Sicherheit in den Blick zu nehmen. Dies gelingt bei bis zu 50 Millionen von

Energiearmut betroffenen Haushalten in der Union nicht in allen Mitgliedstaaten im erforderlichen Umfang. Der Bundesrat verweist auf das in der ESSR verankerte Recht auf angemessene Mindesteinkommensleistungen, die ein würdevolles Leben ermöglichen und die Grundbedürfnisse einschließlich Energieversorgung angemessen decken. Er fordert die Bundesregierung auf, die vorbereitenden Arbeiten für die nunmehr für das III. Quartal 2022 angekündigte Empfehlung zum Mindesteinkommen, welche die Politik der Mitgliedstaaten zur nationalen Mindestsicherung unterstützen und ergänzen soll, mit Nachdruck zu befördern. Neben den unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft verfassten Schlussfolgerungen des Rates vom 9. Oktober 2020 sollten dabei auch das neue EU-Kernziel zur Armutsreduktion und die Bekämpfung der Energie- und Mobilitätsarmut maßgeblich berücksichtigt werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zudem, die laufenden Verhandlungen zur Mindestlohn-Richtlinie konstruktiv zu unterstützen.

- AIS 48. Der Bundesrat begrüßt die vorgeschlagene Einrichtung nationaler Netzwerke von Experten aus allen relevanten Bereichen, die Entscheidungsträger gezielt zu Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, durch die Energiearmut verringert wird, beraten sollen, sowie deren vorgesehene geschlechtergerechte und diverse Zusammensetzung. Er hält es für besonders bedeutsam, bei den entsprechenden Maßnahmen für Chancengerechtigkeit Sorge zu tragen und zu vermeiden, dass sich das Risiko der Energiearmut für sozial benachteiligte Gruppen und einkommensschwache Haushalte weiter verschärft.
- AIS 49. Eine höhere Vorgabe für die Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 wird sich auf viele Sektoren der gesamten Wirtschaft in der Union auswirken. Der Bundesrat erinnert die Kommission an ihre Zusage im Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal, im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2019 regelmäßige Abschätzungen der ökologischen und sozioökonomischen Folgen des Übergangs zur Klimaneutralität zu entwickeln und vorzunehmen, in denen sie auch auf den Investitionsbedarf für die Bewältigung dieser Folgen eingeht.
- Vk
Wi 50. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der Kommission und im EU-Ministerrat dafür einzusetzen, dass die Energieeffizienz-Richtlinie der EU den privaten Unternehmen nur solche Berichtspflichten und andere Pflichten auf-

erlegt, deren Notwendigkeit (oder zumindest deren signifikant zu erwartender Beitrag) zum Erreichen der Energieeffizienzziele der EU klar belegt ist.

- Vk
Wi
51. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, sich mit Blick auf das „Fit for 55“-Paket bei der Kommission und im EU-Ministerrat vor allem für eine Stärkung und Ausweitung des EU-Emissionshandels einzusetzen, als prioritäres Instrument zur Emissionsminderung vor allen anderen Instrumenten.

Begründung zu Ziffern 1, 19, 50 und 51 (nur gegenüber dem Plenum):

Private Unternehmen stehen im Wettbewerb und können Mehrkosten aufgrund von fehlender Energieeffizienz nicht ohne Weiteres auf ihre Kunden abwälzen. Sie haben über das Gewinnmotiv unmittelbar Anreize, nicht unnötig Energie zu verbrauchen. Abgaben und die CO₂-Bepreisung verstärken diese.

Daher ist für private Unternehmen prinzipiell anzunehmen, dass sie Energie nicht verschwenden. Vielmehr werden sie im Rahmen betriebswirtschaftlicher Abwägungen mögliche Effizienzsteigerungen ohnehin im Blick haben, auch beim Energieverbrauch. Neue kostenintensive Prüf- und Berichtspflichten lassen damit keine signifikant höhere Energieeffizienz erwarten. Sie wären somit unverhältnismäßig und sind daher abzulehnen.

Dagegen zielt der EU-Emissionshandel unmittelbar auf das, worauf es letztlich ankommt: Emissionsminderungen im Einklang mit einer sinkenden Obergrenze, effizient implementiert über einen Marktmechanismus. Den EU-Emissionshandel gilt es zu stärken und auszuweiten. Andere für den Klimaschutz weniger effiziente Instrumente, wie strikte Vorgaben zur Energieeffizienz, sollten allenfalls eine sekundäre Rolle spielen.

- K
52. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.

B

53. Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union**,
der **Finanzausschuss** und
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.